

EU-Kommission beschließt neue Vorschriften für geringfügige staatliche Beihilfen

Nach der geltenden allgemeinen De-minimis-Verordnung sind geringfügige Beihilfen freigestellt, da davon ausgegangen wird, dass sie keine Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel im Binnenmarkt haben. Die wichtigsten von der Kommission angenommenen Änderungen an dieser Verordnung sind:

- Die Anhebung des Höchstbetrags pro Unternehmen über drei Jahre von (dem seit 2008 geltenden Höchstbetrag) 200.000 Euro auf 300.000 Euro, um der Inflation Rechnung zu tragen

Zuschuss für mutige Ideen Förderung für privates Wagniskapital

Start-ups mit mutigen Ideen und Investoren, die privates Wagniskapital für junge innovative Unternehmen zur Verfügung stellen sind der Fokus für das Förderprogramm **INVEST**. 25 % der Investition wird steuerfrei erstattet, pro Kalenderjahr für Beteiligungen bis 400 T€, max. Fördersumme 100 T€.

Die Fördermaßnahme wird unterteilt in einen **Erwerbszuschuss** für Anteile, die vollumfänglich an Chancen und Risiken des Unternehmens beteiligt sind, Mindestbeteiligung beträgt 10 T€.

Exit-Zuschuss für die Veräußerung der Anteile frühestens 3 Jahre und spätestens 10 Jahre nach dem Erwerb, der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile muss mind. 2.000 € betragen. Die Steuern auf Gewinne aus dem Investment werden mit pauschal 25 % des Gewinns aus der Veräußerung des INVEST-Anteils besteuert.

Förderprogramm Innovationsgutschein BW wird fortgeführt

Mit den Innovationsgutscheinen in Baden-Württemberg werden Betriebe bei Forschungs- und Entwicklungsprojekten unterstützt. Sie erhalten Zuschüsse von bis zu 20 T€ für externe wissenschaftliche Tätigkeiten im Vorfeld der eigentlichen Entwicklung und Umsetzung innovativer Vorhaben. Neben dem **Innovationsgutschein BW** (max. 7.500 € Zuschuss bei einem Fördersatz von 50 %) stehen der Innovationsgutschein **Hightech-BW** mit max. 20 T€ Zuschüssen bei einem Fördersatz von 50 % für KMU sowie der Innovationsgutschein **Start-up-BW** mit ebenfalls 20 T€ Zuschuss und einem Fördersatz von 50 % zur Verfügung. Die Förderung deckt die Kosten ab, die dem Unternehmen von der beauftragten Forschungs- und Entwicklungseinrichtung in Rechnung gestellt werden, ab.

Forschungszulage als Fördermittel zur Stärkung der Innovationskraft

Häufig stellt die richtige Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten für Unternehmen einen wesentlichen Dreh- und Angelpunkt dar, um aus bahnbrechenden Ideen greifbare Innovationen zu machen. Dies zeigte auch die im 4. Quartal 2023 verhängte Haushaltssperre, die eine sofortige Pause in der Annahme und Bewilligung von Fördermitteln zur Folge hatte.

Ein Grund mehr, dass Unternehmen sich bei Ihrer Projektplanung und Fördermittelstrategie verstärkt auf die Forschungszulage fokussieren. Diese steuerliche Forschungs- und Entwicklungsförderung blieb von der Haushaltssperre deshalb unberührt, da hier eine direkte Verrechnung der Zulage mit den zu zahlenden Unternehmenssteuern durch das Finanzamt erfolgt. Somit ist das Unternehmen als Steuerzahler selbst der Garant zur Erlangung der Fördermittel und keine Mittelsperren oder auch fehlende Mittelbudgets bzw. veränderte Themenschwerpunkte stellen hier Risiken für die Erlangung der oftmals wichtigen Finanzierungskomponenten dar.

Die Forschungszulage nimmt an ihrer Bedeutung ständig auch für KMU's zu. Ein besonderer Vorteil der Forschungszulage ist die Tatsache, dass sie themenoffen ist, also nicht nur klassische FuE-Projekte, sondern größtenteils auch die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen wie auch wesentliche Verbesserung an bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen bilden hier die Basis für eine 25-prozentige Förderquote. Besonders interessant ist auch die Tatsache, dass hier bereits begonnene Vorhaben rückwirkend bis zum 01.01.2020 noch bezulagt werden können. Die jährliche Bemessungsgrenze beträgt 4 Mio. €, d.h. eine max. Förderung von 1 Mio. € stehen hier für jeden Antragsteller zur Verfügung. Dabei bilden Personalaufwendungen und externe Entwicklungsleistungen die Kostenbasis für die Ermittlung des Zulagebetrags.

Nutzen Sie die letzte Chance für die Beantragung der Forschungszulage 2020

Die Frist für die rückwirkende Beantragung der Forschungszulage für 2020 nähert sich ihrem Ende. Verpassen Sie nicht die letzte Gelegenheit, von dieser maßgeblichen Förderung zu profitieren und stärken Sie die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit Ihres Unternehmens.

Die Anträge können rückwirkend bis zu vier Jahre nach Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres gestellt werden, basierend auf den Vorschriften der Abgabenordnung, die eine Verjährung von Folgebescheiden regeln. Das bedeutet, dass ein Unternehmen für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr bis zu vier Jahre nach dessen Abschluss die Forschungszulage beantragen kann.

Unternehmen sollten sich bis Ende des ersten Quartals entscheiden, damit der Beantragungsprozess noch rechtzeitig eingeleitet werden kann und sie in den Genuss der Forschungszulage kommen können.

Wir unterstützen Sie gern mit unserer langjährigen Erfahrung bei der Erlangung von Fördermitteln der verschiedenen Zuwendungsgeber. Sprechen Sie uns einfach an, um ein erstes unverbindliches Treffen zur Projekterörterung abzustimmen.

PPM Managementberatung GmbH

Thea-Bähnisch-Weg 30

30657 Hannover

Telefon: 0511/6060960 / Mail: info@ppm-gmbh.de

Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie keine weiteren Informationen von uns erhalten möchten.